



# Verordnung

## der Stadtvertretung der Stadt Feldkirch vom 29.06.2010 über die Errichtung von Ankündigungen und Werbeanlagen (Werbeanlagenverordnung)

Auf Grund des § 17 Abs. 4 Baugesetz, LGBl. Nr. 52/2001 idgF, wird zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes verordnet:

### **§ 1 Begriffsbestimmung**

Als Ankündigungen und Werbeanlagen im Sinne dieser Verordnung gelten u.a. ortsfeste und mobile Schilder, Beschriftungen, Plakattafeln, Fahnen mit Produkt- oder Unternehmensaufschriften, Transparente, Schaukästen, Lichtwerbungen, Leuchtschriften und andere den öffentlichen Raum tangierende Hinweise auf Produkte, Erzeuger, Dienstleistungen oder Angebote. Unter mobilen Ankündigungen und mobilen Werbeanlagen sind auch Fahrzeuge und fahrbare Gestelle zu verstehen, die zu Werbezwecken einen fixen Standort besetzen, nicht aber Firmenhinweise auf Fahrzeugen oder Werbeaufschriften auf LKW-Planen etc.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für alle Ankündigungen und Werbeanlagen innerhalb bebauter Bereiche gem. § 2 Abs. 1 lit. g Baugesetz.

Ausgenommen davon sind

- a) Betriebsstättenbezeichnungen bis zu einer Größe von 1 m<sup>2</sup>,
- b) Ankündigungen und Werbeanlagen von Wählergruppen, die sich an der Werbung für die Wahl zu den allgemeinen Vertretungskörpern oder zu den satzunggebenden Organen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen beteiligen, sofern sie frühestens 6 Wochen vor der Wahl angebracht werden; dies gilt sinngemäß bei der Wahl des Bundespräsidenten sowie Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen auf Grund landes- oder bundesrechtlicher Vorschriften,
- c) Ankündigungen und Werbeanlagen für vorübergehende Zwecke zur Bewerbung einzelner Veranstaltungen sportlicher oder kultureller Art oder für gemeinnützige Zwecke, sofern diese frühestens 3 Wochen vor der Veranstaltung angebracht und spätestens 2 Wochen nach der Veranstaltung entfernt werden,

- d) Baustellenabzäunungen, Baustellentafeln und Baustellenhinweise auf Fassaden oder Schutznetzen vor Fassaden, die auf der zu bebauenden Liegenschaft situiert sind und zu Werbezwecken verwendet werden, auf die Dauer der Bauführung.

### **§ 3 Beschaffenheit und Größe**

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes müssen Ankündigungen und Werbeanlagen so gestaltet sein,

- a) dass die Maßstäblichkeit zur umgebenden Bebauung gewahrt bleibt und die Werbeanlagen in der Größenordnung auf die jeweiligen Verkehrsräume und auf die Siedlungsstruktur entsprechend Rücksicht nehmen und
- b) dass sie in ihrer Größe, in ihrer Wirkung, in der Farbgebung oder durch ihre Beleuchtung sich in die Umgebung, in der sie optisch in Erscheinung treten, einfügen. Zusätzliche Festlegungen, wie z.B. über Farbtöne, Helligkeit oder über eine allfällige zeitliche Einschränkung der Beleuchtung können bescheidmäßig getroffen werden.

### **§ 4 Lage und Form**

Ankündigungen und Werbeanlagen dürfen das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Eine solche Beeinträchtigung kann insbesondere gegeben sein, wenn diese

- a) auf oder an Dächern mehrgeschossiger Gebäude, an Leitungsmasten, Schornsteinen oder sonstigen hochragenden Bauteilen angebracht werden,
- b) mit Blink-, Wechsel-, Lauf- oder Reflexeffekten, beweglichen Bildern oder Elementen etc. versehen sind. Davon ausgenommen können Rolling Boards oder vergleichbare Werbeanlagen mit digitaler Technik an ausgewählten, in Beilage 1 definierten Standorten unter Rücksichtnahme auf das Ortsbild errichtet werden. Beilage 1 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.
- c) in Form von Fahnen, Transparenten, Schriftbändern oder beweglichen Werbeträgern, wie Luftballons u.ä. ausgeführt werden, wobei solche Ankündigungen und Werbeanlagen auf die Dauer von maximal 4 Wochen pro Kalenderjahr im Rahmen einzelner Veranstaltungen, wie Betriebseröffnungen, Sonderverkaufsaktionen, etc. ausgenommen sind.

Freistehende Ankündigungen und Werbeanlagen dürfen unter Berücksichtigung ihrer Lage und ihrer Maßstäblichkeit zur Umgebung an Hauptverkehrsachsen eine maximale Höhe von 5 m und an sonstigen Erschließungsstraßen eine maximale Höhe von 3 m aufweisen. Die Breite der Werbeanlage darf dabei jeweils maximal ein Drittel der Höhe, berechnet ab dem anstoßenden, bestehenden Gelände aufweisen. Nicht betroffen von diesen Maßvorgaben sind Plakatwände und Schaukästen.

### **§ 5 Wegweiser und Hinweisschilder**

Soweit es sich nicht um freie Vorhaben nach § 18 Abs. 2 lit. a) Baugesetz handelt, müssen Hinweiszeichen, die zur Auffindung von Betriebsstätten oder ähnlichen Einrichtungen dienen, in ihrer Beschaffenheit, Lage und Größe so gestaltet sein, dass

- a) die Auffindung von Zielen primär durch die Wegweisung zu Ortsteilen, Betriebsgebieten und Einkaufsstraßen und erst im Zielgebiet selbst die Wegweisung zum konkreten Ziel erfolgt,
- b) die Hinweiszeichen der Signalisierung des Weges und nicht der Werbung dienen und
- c) die Hinweiszeichen die wesentlichen Grundsätze der „Ausführungsrichtlinien für Hinweiszeichen“ berücksichtigen (siehe Beilage 2).

## **§ 6**

### **Besondere Vorschriften für die Innenstadt Feldkirchs**

Zum Schutz der Innenstadt gelten für die im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden, Lageplan (Beilage 3) farblich dargestellten Bereiche, dass

- a) Ankündigungen und Werbeanlagen nur an Gebäuden angebracht werden dürfen,
- b) Werbeanlagen nicht über die Parapetfläche (entspricht Unterkante Fenstersims) des 1. OG reichen dürfen,
- c) Leuchtkästen und Leuchtschriften unzulässig sind. Das Anstrahlen oder indirekte Beleuchten von Ankündigungen und Werbeanlagen ist erlaubt. In den Gewölben der Lauben sind abgehängte Leuchtkästen zulässig, sofern sie eine maximale Stärke von 20 cm sowie eine maximale Länge von 1,60 m nicht überschreiten.
- d) Werbeaufschriften auf Markisen und Sonnenschirmen, ausgenommen die Geschäftsbezeichnungen, unzulässig sind.

## **§ 7**

### **Bewilligungs- bzw. Anzeigepflicht**

Durch diese Verordnung wird die Bewilligungs- bzw. Anzeigepflicht von Ankündigungen und Werbeanlagen nach dem Baugesetz, LGBl. Nr. 52/2001 idgF nicht berührt.

## **§ 8**

### **Ausnahmen**

Die Baubehörde kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung bewilligen, wenn auf Grund der besonderen Ausgestaltung der Anlage unter Berücksichtigung des Standortes die Zielsetzungen dieser Verordnung im Sinne des § 17 Abs. 6 Baugesetz dennoch gewahrt bleiben.

## **§ 9**

Die Lagepläne nach § 4 und § 6 dieser Verordnung liegen beim Amt der Stadt Feldkirch während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

## **§ 10**

Die Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister

Mag. Wilfried Berchtold

### **Anlagen**

Beilage 1: Standorte für Werbeanlagen gemäß §4 lit b WerbeanlagenVO

Beilage 2: Ausführungsrichtlinien für Hinweiszeichen gemäß §5 lit c WerbeanlagenVO

Beilage 3: Lageplan Innenstadt gemäß § 6 WerbeanlagenVO